

**Weiterführende Informationen zur Entwicklung der Staatsquote erhalten Sie auch hier:**

**ARGE**energie

**ARGEnergie e.V. Geschäftsstelle**  
Meeboldstraße 1  
89522 Heidenheim

Telefon 07321.328-384  
Telefax 07321.328-181  
info@argenergie.de  
www.argenergie.de

**ARGE**DV

**ARGE DV e.V. Geschäftsstelle**  
Meeboldstraße 1  
89522 Heidenheim

Telefon 07321.328-120  
Telefax 07321.328-181  
info@argedv.de  
www.argedv.de

## Ihre Stromversorgung

**Informationsfaltblatt zur neuen Staatsquote  
(Steuern-, Abgaben- und Umlagelast),  
gültig ab 01.01.2021**



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Strompreis für einen Haushaltskunden in Deutschland setzt sich im Wesentlichen aus drei Preiskomponenten zusammen:

- ✓ Energieerzeugung, -beschaffung und -lieferung, inkl. Vertriebs- und Marketingkosten
- ✓ Staatlich regulierte Entgelte für Transport und Verteilung der Energie (Netzentgelte)
- ✓ Staatsquote (Steuern, Abgaben und Umlagen)

Bei einem durchschnittlichen Strompreis in Deutschland bildeten 2020 mit 52,4% den mit Abstand größten Preisbestandteil die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Umlagen, die sich immer zum 01.01. eines Jahres ändern.

Mit diesem Faltblatt möchten wir Ihnen die zum 01.01.2021 wirksam werdenden Änderungen des staatlichen Anteils in Deutschland vorstellen und Sie über die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr informieren.

Wir beginnen mit einer zusammenfassenden Übersicht für einen durchschnittlichen Haushaltskunden mit einem Stromverbrauch von 3.500 kWh/Jahr, wohnhaft in Stuttgart (Werte gerundet):

Gültig ab: Preisbestandteile	2020		Veränderung in Cent/kWh	3.500 kWh/a		Veränderung in EUR
	in Cent/kWh	2021 in Cent/kWh		2020 in EUR	2021 in EUR	
EEG-Umlage	6,756	6,500	-0,256	236,46	227,50	-8,96
KWK-G-Umlage	0,226	0,254	0,028	7,91	8,89	0,98
§ 19 StromNEV-Umlage	0,358	0,432	0,074	12,53	15,12	2,59
Offshore-Netzumlage	0,416	0,395	-0,021	14,56	13,83	-0,74
abLa-Umlage	0,007	0,009	0,002	0,25	0,32	0,07
Konzessionsabgabe	2,390	2,390	0,000	83,65	83,65	0,00
Stromsteuer	2,050	2,050	0,000	71,75	71,75	0,00
Mehrwertsteuer (MwSt.)	2,319	2,286	-0,033	81,15	80,00	-1,15
<b>Summe Staatsquote</b>	<b>14,522</b>	<b>14,316</b>	<b>-0,206</b>	<b>508,26</b>	<b>501,06</b>	<b>-7,21</b>

Entwicklung: Die Staatsquote sinkt zum 01.01.2021 gegenüber dem Vorjahr in Summe um brutto -0,206 Cent/kWh (netto -0,173 Cent/kWh). Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei brutto -7,21 EUR/Jahr (netto -6,06 EUR/Jahr).

Nähere Informationen zu den einzelnen Steuern, Abgaben und Umlagen erhalten Sie nachfolgend:

### Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Entwicklung: Zum 01.01.2021 sinkt die EEG-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 6,756 Cent/kWh auf 6,500 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei netto -8,96 EUR/Jahr, zzgl. 19% MwSt.

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Förderung: Im EEG ist die Vergütung für die Stromeinspeisung aus regenerativen Energiequellen wie Wind- und Wasserkraft, Erdwärme, Biomasse oder Photovoltaik geregelt (sogenannte EEG-Vergütung).

Finanzierung: Die Finanzierung der für diese Stromeinspeisungen zu zahlenden

Vergütungen erfolgt über ein Umlageverfahren und wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind in vorgenannter Höhe) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen (sogenannte EEG-Umlage).

### Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Entwicklung: Zum 01.01.2021 steigt die KWK-G-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 0,226 Cent/kWh auf 0,254 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei netto 0,98 EUR/Jahr, zzgl. 19% MwSt.

Zweck des Gesetzes war bzw. ist es, die Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 110 Terrawattstunden bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 Terrawattstunden bis zum Jahr 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutz zu erhöhen.

Förderung: Im KWK-G ist die Vergütung für die Stromerzeugung aus KWK-Anlagen geregelt (sogenannte KWK-Vergütung).

Finanzierung: Ähnlich dem EEG wird die Förderung (bzw. Vergütung), die Betreiber von KWK-Anlagen erhalten, auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde und damit auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie keine Vergünstigung erhalten in vorgenannter Höhe) umgelegt (sogenannte KWK-G-Umlage).

### § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Entwicklung: Zum 01.01.2021 steigt die § 19 StromNEV-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 0,358 Cent/kWh auf 0,432 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei netto 2,59 EUR/Jahr, zzgl. 19% MwSt.

Ziel des Gesetzgebers ist es, stromintensive Industriebetriebe unter bestimmten Bedingungen von den Entgelten für den Energietransport teilweise bis vollständig zu entlasten.

Subvention: Nach § 19 Abs. 2 StromNEV erhalten Industrieunternehmen, unter bestimmten Voraussetzungen, auf Antrag reduzierte Netzentgelte.

Finanzierung: § 19 Abs. 2 StromNEV regelt ferner, dass entgangene Erlöse durch Netzentgeltbefreiungen im Rahmen eines bundesweiten Ausgleichs analog § 26 KWK-G ausgeglichen werden. Die Umlage wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind in vorgenannter Höhe) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen.

### Offshore-Netzumlage gemäß § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Entwicklung: Zum 01.01.2021 sinkt die Offshore-Netzumlage (bis einschl. 2018 als Offshore-Haftungsumlage bezeichnet) gegenüber dem Vorjahr von 0,416 Cent/kWh auf 0,395 Cent/kWh, was für einen Haushaltskunden im Schnitt netto - 0,74 EUR/Jahr bedeutet.

Ziel: Mit der Offshore-Netzumlage möchte die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks begrenzen und die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen in der Nord- und Ostsee decken.

Haftungs- und Netzanschlussregelung: Über die Offshore-Netzumlage sollen Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert werden, wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können. Über die Haftungsregelung erhalten Windparkbetreiber 90% der vom Gesetzgeber versprochenen Einspeisevergütung, wenn ein Netzanschluss nicht rechtzeitig zustande kommt oder aufgrund von Störungen ausfällt. Darüber hinaus sollen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen in der Nord- und Ostsee gedeckt werden. Grundlage ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz, das im Juli 2017 in Kraft getreten ist.

Finanzierung: Über die Offshore-Netzumlage werden die Haftung und die Netzanschlusskosten auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (in vorgenannter Höhe, sofern kein Entlastungsgrund vorliegt) auf die verbrauchten Kilowattstunden umgelegt.

### Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (AbLaV)

Entwicklung: Die Umlage für abschaltbare Lasten wird seit dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Zum 01.01.2021 steigt die abLa-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 0,007 Cent/kWh auf 0,009 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei netto 0,07 EUR/Jahr, zzgl. 19% MwSt.

### Konzessionsabgabe (KA)

Entwicklung: Zum 01.01.2021 gibt es gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

Bei der KA handelt es sich um Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die Höhe der KA ist abhängig von der Einwohnerzahl des Ortes. Beispielhaft wurde der Abgabewert für Haushaltskunden in Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohner gem. § 2 Abs. 2 lit. 1b) KAV aufgeführt.

### Stromsteuer

Entwicklung: Zum 01.01.2021 gibt es gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet.

### Mehrwertsteuer (MwSt.)

Entwicklung: Bei den Steuern-, Abgabe- und Umlagesätzen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen noch die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. Allein hieraus ändert sich der Mehrwertsteueranteil wie folgt: Zum 01.01.2021 liegt die Veränderung bei einer Mehrwertsteuer von 19 % für einen durchschnittlichen Haushaltskunden gegenüber dem Vorjahr bei -1,15 EUR/Jahr.

Die Mehrwertsteuer wird natürlich auch auf den Energiepreis und den staatlich regulierten Netzentgeltanteil des Strompreises erhoben und liegt deshalb in Summe über dem hier ausgewiesenen Wert. Der Stromlieferant führt die Mehrwertsteuer in Summe an das Finanzamt ab.

In dieser Übersicht unberücksichtigt bleibt der temporär von 19 % auf 16 % reduzierte Mehrwertsteuersatz, je nach Abrechnungsmodell des Energieversorgers, gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 oder für das gesamte Kalenderjahr 2020.

Diese Informationsbroschüre ist Bestandteil der Aufklärungsarbeit „Strompreisbestandteile - mehr Transparenz über Steuern, Abgaben und Umlagen innerhalb der Stromwirtschaft“ und ist ein Service der Verbände ARG Energie e.V. und ARGE DV e.V.

Mit freundlichen Grüßen

**ARG Energie e.V.**  
**ARGE DV e.V.**